

lung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse dieser Untersuchung vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 62/18

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/387, Ziff. 7)<sup>23</sup>.

#### 62/18. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 A und B vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986, 42/28 vom 30. November 1987, 43/65 vom 7. Dezember 1988, 44/108 vom 15. Dezember 1989, 45/52 vom 4. Dezember 1990, 46/30 vom 6. Dezember 1991, 47/48 vom 9. Dezember 1992, 48/71 vom 16. Dezember 1993, 49/71 vom 15. Dezember 1994, 50/66 vom 12. Dezember 1995, 51/41 vom 10. Dezember 1996, 52/34 vom 9. Dezember 1997, 53/74 vom 4. Dezember 1998, 54/51 vom 1. Dezember 1999, 55/30 vom 20. November 2000, 56/21 vom 29. November 2001, 57/55 vom 22. November 2002, 58/34 vom 8. Dezember 2003, 59/63 vom 3. Dezember 2004, 60/52 vom 8. Dezember 2005 und 61/56 vom 6. Dezember 2006 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion,

*sowie unter Hinweis* auf die Empfehlungen betreffend die Schaffung einer solchen Zone im Nahen Osten entsprechend den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>24</sup>,

*unter Hervorhebung* der grundlegenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen alle unmittelbar Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erwägen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, dass sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper herzustellen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem

Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung der Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

*in Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

*eingedenk* des von der Generalversammlung seit ihrer fünfunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

*in dem Wunsche*, auf diesem Konsens aufbauend maßgebliche Fortschritte auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten zu erzielen,

*unter Begrüßung* aller Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, so auch in der Nahostregion, und insbesondere zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, freien Zone in dieser Region,

*Kenntnis nehmend* von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit einer glaubhaften regionalen Sicherheit, einschließlich der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone,

*unter Hervorhebung* der wesentlichen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone zukommt,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 61/56<sup>25</sup>,

1. *fordert* alle unmittelbar Beteiligten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu erwägen, und bittet die betreffenden Länder, zur Förderung dieses Ziels dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>26</sup> beizutreten;

2. *fordert* alle Länder der Region *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, bis zur Schaffung der Zone der Un-

<sup>23</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten.

<sup>24</sup> Resolution S-10/2.

<sup>25</sup> A/62/95 (Part I) und Add.1.

<sup>26</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

terstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen;

3. *nimmt Kenntnis* von der Resolution GC(51)/RES/17 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation im Nahen Osten, die am 20. September 2007 von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer einundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde<sup>27</sup>;

4. *stellt fest*, wie wichtig die laufenden bilateralen Nahost-Friedensverhandlungen und die Aktivitäten der multilateralen Arbeitsgruppe für Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit für die Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit im Nahen Osten, einschließlich der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone, sind;

5. *bittet* alle Länder der Region, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion entsprechend Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>24</sup> ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

6. *bittet* diese Länder *außerdem*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, herzustellen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

7. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Buchstaben und dem Geist dieser Resolution zuwiderläuft;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>25</sup>;

9. *bittet* alle Beteiligten, zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahostregion beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 46/30 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in der Region die Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten fortzusetzen und die Auffassungen dieser Staaten zu den in den Kapiteln III und IV der Studie im Anhang zu dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. Oktober 1990<sup>28</sup> dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten kommt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt „Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 62/19

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 121 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 56 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/388, Ziff. 7)<sup>29</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

<sup>27</sup> Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-first Regular Session, 17–21 September 2007* (GC(51)/RES/DEC(2007)).

<sup>28</sup> A/45/435.

<sup>29</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Benin, Brunei Darussalam, El Salvador, Ghana, Guinea, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Katar, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Mali, Myanmar, Pakistan, Peru, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Syrische Arabische Republik, Usbekistan und Vietnam.